Finanzsteuern, Zwecksteuern und Zweckzuwendungen von Steuererträgen

Wissenschaftliche Gutachten Zweiter Teil

Von Walther Lotz





Duncker & Humblot reprints

Schriften

Des

Vereins für Sozialpolitik.

174. Band.

Finanzwissenschaftliche Untersuchungen.

Herausgegeben von Walther Log.

3meiter Teil:

Finanzsteuern, Zwecksteuern und Zweckzuwendung von Steuererträgen.

Eine finanztheoretische und finanzpolitische Studie von

Rarl Bräuer.



Verlag von Dunder & Humblot. München und Leipzig 1928.

Finanzsteuern, Zwecksteuern und Zweckzuwendung von Steuererträgen.

Eine finanztheoretische und finanzpolitische Studie

Karl Bräuer



Verlag von Dunder & Sumblot. München und Leipzig 1928. Alle Rechte vorbehalten.



Pierersche Sofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co., Altenburg, Thür.

Vorwort.

Die nachstehenden Untersuchungen sind unter recht ungünftigen Bebingungen zustande gekommen und sie gelangen erst mit einer erheblichen Berspätung zum Druck. Den Anlaß, zu den hier behandelten Fragen Stellung zu nehmen, bot eine Aussprache im Finanzwissensschuß des Bereins für Sozialpolitik im Herbit 1925 in Jena. Im Anschluß an gewisse Borgänge, die sich bei der Bereteilung des sogenannten "Weinsteuer-Drittels" abgespielt hatten, wurde im Unterausschuß der Antrag gestellt, die sinanztheoretischen und sinanzpolitischen Grundlagen der Zweckbindung von Steuererträgen zum Gegenstand der Berhandlungen des Bereins für Sozialpolitik zu machen. Nur ungern habe ich mich damals entschlossen, dieses — mir erst in vorgerückter Stunde angebotene — Referat zu übernehmen, setzte doch seine Bewältigung eine überaus mühselige Kleinarbeit auf einem meinen gegenwärtigen Studien ferner geslegenen Gebiet voraus.

Als ich im September 1926 auf der Tagung des Bereins in Wien im Finanzwissenschaftlichen Unterausschuß das Referat erstattete, hatte ich selbst die deutliche Empfindung, daß es zur Beröffentlichung noch nicht reif sei. Zwar standen schon damals im großen und ganzen die Grundlinien fest, aber es waren erst die vorläufigen Ergebnisse gewonnen; für eine eingehende Begründung und eine plastische Heraus= arbeitung der theoretischen Probleme war noch die Hauptarbeit zu leiften. Unaufschiebbare ältere literarische Berpflichtungen machten es mir unmöglich, mich diesen Untersuchungen mit der erforderlichen Singebung zu widmen, und daraus erklärt sich die bedauerliche Berspätung, mit der die vorliegende Beröffentlichung erscheint. Die in= zwischen verflossene Zeit von eineinhalb Jahren ist indessen, wie ich glaube, diesen Studien außerordentlich zugute gekommen; neuere Beröffentlichungen über das gleiche Gebict haben die Problemstellung angeregt und zu abermaliger gründlicher Durcharbeitung des gesamten Materials Beranlaffung geboten.

Ich gestehe, daß ich manche Zweifel zu überwinden hatte, ob es sich benn wirklich verlohnt, sich durch dieses förmliche Gestrüpp durchs zuwinden und die gesamte ins und ausländische Steuergesetzgebung

VI Vorwort.

nach solchem Aleinkram abzutaften. Diese Zweisel sind gewiß begreiflich in einer Zeit, wo ein wahres Meer ungelöster Fragen die Finanzwissenschaft erfüllt und jeder, der sich ernsthaft mit diesem Gebiete
beschäftigt, oft nicht mehr weiß, wohin er sich vor Problemen und
Problemkomplegen retten soll. Erst bei tieserem Versenken in den
Gegenstand, bei dem Ringen um die theoretische Formgebung erkannte
ich, daß hinter diesem "Aleinkram" doch Probleme von hoher Bedeutung verborgen sind, die teilweise weit über das Gebiet der Steuerlehre und Finanzpolitik hinausgreisen und in wichtige staatspolitische
Betrachtungen ausmünden.

Für freundliche Unterstützung bei der Materialbeschaffung habe ich Fräulein Dipl.-Bolkswirt Luise Scheffel, ganz besonders aber Herrn Dr. Eduard Gretener, Bern, herzlich zu danken.

Breslau, den 1. Mai 1928.

Rarl Bräuer.

Inhaltsverzeichnis.

m	Geite
Borwort	\mathbf{V}
I. Finanzsteuern und 3weckfteuern	219
A. Die Finanzzwecksteuern (Finanzsteuern)	7
B. Die Zwecksteuern anderer Art (Zwecksteuern i. e. S.)	7 9
2. Die "eingebauten" Zwecksteuern	12
II. Die Zweckzuwendung von Steuererträgen	19—64
A. Die Zweckzuwendungen im öffentlichen Haushalt überhaupt (Dotationen, Subventionen an öffentliche oder private Wirt=	20
jágaften)	20
B. Die Zweckzuwendung von Steuerertragen insbesondere	25
a) Die Zweckzuwendung des Gesamtertrages	26 28 29
tiven Zahlen	31
C. Die Berbreitung der Zweckzuwendung von Steuererträgen in den einzelnen Ländern	33
a) Deutsches Reich	33 35 36
d) Die Schweiz	37
e) Sowjętrußland	37
f) Übrige Länder	38
D. Die Zwedgumenbung bei ben einzelnen Steuerformen	38
1. Die Kraftfahrzeugsteuer	39
2. Die Getränkefteuern	43
3. Die Rennwettsteuer	4 5
4. Die Wohnungsabgaben (insbefondere die "Hauszinssteuer")	46
5. Die Wasserkraftsteuer	4 8
E. Die Sicherung des Berwendungszweckes	50
F. Die Beurteilung ber Zwedzuwendung von Steuerertragen	57
a) Das direkte Berfahren	57
b) Das indirekte Berfahren	61

VII	T Inhaltsverzeichnis.	
A n l	(ageπ	Seite $65 -\!\!\!-\!\! 84$
	Borbemerkungen	67
I.	Die 3medaumenbungen in ber Reichaftenergefetgebung	
	und im Reichshaushaltplan von 1918—1926	6 8
	1. Branntweinmonopol	6 8
	2. Bierfteuer	70
	3. Tabaksteuer	71
	4 Beinsteuer	71
	5. 3ölle	72
	6. Gelbentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (Hauszinssteuer)	73
II.	Beifpiele für die Sicherung des Verwendungszweds	73
	1. Das schweizerische Altoholzehntel	7 3
	A. Gesetliche Grundlagen	73
	B. Bericht des Kantons Zürich über die Verwendung des Altohol-	
	zehntels für 1924	74
	2. Das "Weinsteuer-Drittel"	7 8
	3. Die "breufische Hauszinsfteuer"	80

Finanzsteuern, Zwecksteuern und Zweckzuwendung von Steuererträgen.

Eine finanztheoretische und finanzpolitische Untersuchung.

Mit der Frage des Zwecks der Besteuerung beschäftigt sich eine umfangreiche Literatur, die hauptsächlich anknüpft an die von Adolph Wagner 1879 aufgeworsene Problemstellung. Hatte man dis dahin in der Deckung des Finanzbedarss den einzigen, den eigentlichen Zweck jeder Steuer gesehen, so versucht es Wagner, als einen dem Finanzweck ebenbürtigen Zweck der Steuer hinzustellen, regulierend in die Verteilung des Volksvermögens und Volkseinkommens einzugreisen. Diese Ideen haben die Vertreter der Finanzwissenschaft in zwei Lager gespalten:

- a) in eine Partei, die sich schärfstens wehrte gegen eine solche sozialpolitische Fundamentierung der Steuerlehre und die nach wie vor den Steuerzweck lediglich auf dem Gebiete der Deckung eines öffentlichen Bedarfes finden will, und
- b) eine zweite, allerdings erheblich schwächere Gruppe, die einer weiteren Ausdehnung der Ideen von Adolph Wagner den Boden vorbereiten wollte.

Wieweit diese Grundsätze von Adolph Wagner als Fundamente der Steuerlehre anerkannt worden sind, sei hier nicht weiter erörtert. Nur so viel möge erwähnt werden, daß der von Adolph Wagner außegeftreute Samen in der modernen Steuergesetzgebung des In- und Auslandes — namentlich in der Ausbildung und Verseinerung der Einkommensteuer, aber auch bei allen übrigen Steuern auf Einkommen und Vermögen — tiese Wurzeln geschlagen hat. Allerdings sind auch in der Nachkriegszeit die schweren Gesahren einer Verallgemeinerung dieser Grundsätze hervorgetreten, wonach die Steuergesetzgebung regulierend in die Verteilung der Vermögen und Einkommen

¹ Genaueres hierüber bei Dora Schmidt, Nichtfiskalische Zwecke der Besteuerung. Tübingen 1927, und W. Loth, Fiskus als Wohltäter. Betrachstungen über Nebenzwecke der Besteuerung (Bolkswirtschaftliche Zeitsragen, Heft 219). Berlin 1906.

einzugreisen habe. Die deutsche Kriegsgewinnsteuer von 1919, die eine radikale Wegsteuerung jedes Vermögenszuwachses über eine gewisse Grenze hinaus erstrebte, die in ungemessene Höhen gesteigerten Tarise des Reichsnotopsers, der Einkommensteuer und namentlich der Erbschaftssteuer sind die Wirkungen einer ausgesprochen besitzeindlichen Steuerpolitik. Diese wählte als Ausgangspunkt eine Veränderung der Besitzberteilung, und sie hat in Zeiten einer ohnedies erheblich gesunkenen Steuerworal zu einer geradezu ungehemmten, organisierten Kapitals und Steuerflucht geführt.

Wer sich Rechenschaft geben will über die Formen, in denen der Aweckgedanke in der praktischen Steuerpolitik verwirklicht worden ist, wer die Lehre vom sogenannten Nebenzweck der Besteuerung genauer prüft, wird sehr bald erkennen, daß er sich auf einem schwankenden Boden befindet. Berichwommene Begriffe ohne theoretischen Unterbau, bunt durcheinander laufende Fäden, das Fehlen jeder Systematik und eine Berknüpfung äußerlich ähnlicher, aber innerlich wesensfremder Erscheinungen bieten sich demjenigen, der sich mit dem Bedürfnis nach theoretischer Rlarheit diesem Gebiete nähert. Gine bemerkenswerte Studie über diese und ähnliche Busammenhänge bietet Dora Schmidt in ihrer erwähnten anregenden Schrift. Trop zahlreicher richtiger Einzelbeobachtungen halte ich jedoch die Ergebniffe diefer theoretischen Untersuchungen, wie ich noch ausführen werde, für berfehlt. Das gilt namentlich auch von dem Versuch der Verfasserin, durch eine neue Terminologie und eine andere Shstematik in diese verworrenen Dinge Licht zu bringen. Auch die auf diese Schrift aufgebaute Abhandlung von A. Lampe, Die wirtschaftlichen Voraussehungen der nichtfiskalichen Steuergestaltung, insbesondere der Steuervergunstigung (Festgabe für Georg Schanz zum 75. Geburtstag 12. März 1928), Tübingen 1928, Bd. I, S. 172ff., hat die im folgenden behandelten Zusammenhänge nicht erkannt.

I. Finanzsteuern und Zwecksteuern.

Ich finde zunächst als Ausgangspunkt für die bestehende Berwirrung die Tatsache, daß man nicht zu scheiden versteht zwischen dem inneren Besen einer Steuer und den Methoden, ihren Ertrag zu verwenden. Beide Dinge haben an sich nichts miteinander gemein, was jedoch nicht ausschließt, daß sie uns bei manchen Steuerformen häusig genug in einer äußerlichen Berbindung begegnen. Beide gehören jedoch im Grunde berschiedenen Teilgebieten der Finanzwissensichaft an. Das innere Wesen einer Steuersorm, das von ihr erstrebte Ziel, ihr eigentlicher Charakter findet ihren Ausdruck in den Elementen ihres Ausbaus, in der Struktur, in ihrem Einfluß auf die Handlungen der Steuerzahler. Die Darstellung dieser Fragen gehört in das Gebiet der Steuerlehre und der Steuerpolitik, in die Lehre vom Wesen und Zweck der Steuer, von den Grundsäßen der steuerslichen Belastung, in die Lehre von den Steuerformen, vom Steuerstaris usw. Mit anderen Worten: alle diese Probleme sind ein organischer Bestandteil der Steuerlehre.

Sobald man jedoch die Frage diskutiert, in welcher Beise der Ertrag einer Steuer bermendet werden foll, tritt man aus dem Rahmen der Steuerlehre heraus und begibt sich auf ein anderes Teilgebiet der Finanzwissenschaft. Die Berwendung des Steuerertrages und alle damit zusammenhängenden Fragen bilden einen Broblemfreis, der in die Lehre vom öffentlichen Haushalt und in die neuer= dings in erfreulicher Beise vertiefte Lehre von den öffentlichen Ausgaben2, bon der Berwendung der öffentlichen Ginkunfte gur Bedarfsdeckung gehört. Db der Steuertrag in die allgemeine Finanzkasse fließt oder einem Sonderfonds überwiesen wird, oder ob die Berwendung zu einem im Steuergeset oder in einem fonftigen Beset genannten, gang bestimmten 3wecke stattfindet, ift ein Borgang, der das innere Besen einer Steuer, ihren Charakter, ihren Aufbau nicht berührt. Die Erörterung diefer Grundfate ift ein wichtiger Bestandteil der Lehre von der Verwendung öffentlicher Ginkunfte. Das ergibt sich schon daraus, daß die Berwendung zu einem gesetlich vorgeschriebenen 3weck sich nicht nur auf Steuereingänge, sondern auch auf eine ganze Reihe anderer öffentlicher Einkunfte des Gemeinwesens erstrecken kann (Dotationen, Subbentionen, Überweifungen, Anleihen).

Auf dieser folgerichtig durchgeführten Scheidung zwischen dem inneren Wesen einer Steuer und der Art der Verwendung ihres Ertrages beruht nun die gesamte folgende Darstellung. Erst die Erkenntnis, daß beide Dinge nicht in einer Ebene liegen, sondern verschiedenartigen Teilgebieten der Finanzwissenschaft angehören, vermag in die reichlich verworren erscheinenden Vorgänge Licht und Klarheit zu bringen. Allerdings sind nicht geringe termino-

² Namentlich durch Gerhard Colm, Bolkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben. Ein Beitrag zur Finanztheorie. Tübingen 1927.